



Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold
zum Plenum vom 4.Mai 2020

Verfahrensverzögerungen bei der Justiz

Ich frage die Staatsregierung:

Wie viele anhängige Gerichtsverfahren (bitte Angabe gegliedert nach zivil-, straf-, arbeits- und sozial-, verwaltungs- und finanzrechtlichen Verfahren) wurden wegen der Corona-Krise (also seit Beginn des "Lockdowns") in Bayern nicht terminiert bzw. terminlich verschoben, wie beurteilt die Staatsregierung den dadurch ggf. zustande gekommenen Urteilsstau bei der Justiz und welche Planungen (bezogen auf zeitliche Überlegungen sowie gesundheitsschutzbezogene und sonstige Vorkehrungen) bestehen, um wieder einen regulären Betrieb in diesem Bereich gewährleisten zu können?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz:

Die Beantwortung der gestellten Fragen erfolgt im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (für die Verwaltungsgerichte), dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (für die Arbeits- und Sozialgerichte) und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (für die Finanzgerichtsbarkeit)

Zivil- und Strafgerichte:

Öffentliche Hauptverhandlungen bergen ein Infektionsrisiko für alle Beteiligten. Die Empfehlung des Staatsministeriums der Justiz an die Praxis lautete daher: Soweit rechtlich zulässig und im Einzelfall angemessen, sollten öffentliche Hauptverhandlungen auf das Nötigste, insbesondere auf eilbedürftige und dringende Fälle wie Haft- oder Unterbringungssachen, Strafverfahren mit drohender Verjährung oder

sonstigen Fristen, lang andauernde Strafverfahren mit einem bereits fortgeschrittenen Verfahrensstadium oder dringliche bzw. eilbedürftige Zivil- oder Familiensachen reduziert werden.

Ob die Beachtung dieser Empfehlung zu einem „Urteilsstau“ geführt haben könnte, kann mangels statistischer Daten hierzu nicht festgestellt werden. Dazu müsste die gerichtliche Praxis befragt werden, was in der Kürze der Zeit nicht möglich ist und im Übrigen mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Der Justizbetrieb soll nunmehr schrittweise erweitert und zugleich auf den Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geachtet werden. Richterinnen und Richter entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit, wann Verhandlungen stattfinden.

Das Staatsministerium der Justiz hat in Abstimmung mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte, dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und den Generalstaatsanwälten u.a. folgende Vorschläge für Schutzmaßnahmen in den Gerichten und Justizbehörden entwickelt:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann für alle, die ein Gerichtsgebäude betreten, angeordnet werden.

Wo immer möglich, muss der empfohlene Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden.

Wartezonen vor den Sitzungssälen sollen u.a. mit Klebestreifen kenntlich gemacht werden.

Richterinnen und Richter können z.B. transparente Trennscheiben aufstellen lassen oder bei der Inaugenscheinnahme von Dokumenten und Fotos Beamer, Dokumentenkameras, Pinnwände oder Ähnliches im Prozess einsetzen.

Das Corona-Virus wird den Justizbetrieb sowie alle anderen gesellschaftlichen Bereiche noch länger prägen.

Arbeits- und Sozialgerichte:

In der bayerischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wurde der Sitzungsbetrieb so weit als möglich reduziert, Termine verschoben, bei Verlegungsanträgen großzügig entschieden und nur unaufschiebbare Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und anderen Eilsachen verhandelt. Der sonstige Gerichtsbetrieb lief in vollem Umfang weiter. Hier sind keine Rückstände aufgetreten. Derzeit besteht in der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit ein noch reduzierter, aber sich langsam an den Regelbetrieb angenäherter Sitzungsbetrieb. In der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit wird der Sitzungsbetrieb im Laufe des Mai bis Anfang Juni wiederaufgenommen.

Detaillierte Aussagen, wie viele Verfahren abgesetzt, verschoben oder verlegt worden sind, liegen uns nicht vor und können in der Kürze der Zeit nicht erhoben werden. In der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit konnten grob geschätzt 2850 geplante Termine nicht stattfinden. Im LAG-Bezirk Nürnberg könnten grob geschätzt 2000 Verfahren betroffen sein.

Ein Urteilsstau ist nicht erkennbar. In der ersten Instanz der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit wurden in einer Vielzahl an Verfahren - insbesondere bei schon bekannter Beteiligung von Verbandsvertretern und Rechtsanwälten auf Kläger- und Beklagtenseite - Vergleichsvorschläge übersandt, die teilweise angenommen worden sind. Soweit kein durch die Auswirkungen der Krise auf den Arbeitsmarkt verursachter signifikanter Anstieg der Verfahrenszahlen erfolgt, kann für die bayerische Arbeitsgerichtsbarkeit davon ausgegangen werden, dass ein Rückstau an Verhandlungstagen noch in diesem Kalenderjahr weitgehend aufgelöst werden kann.

Von einem wesentlichen Urteilsstau ist auch für die bayerische Sozialgerichtsbarkeit nicht auszugehen, wenngleich mit einer Verlängerung der Verfahrensdauer auch bei entscheidungsreifen Streitsachen zu rechnen ist. Der Gerichtsbetrieb in den Sozialgerichten ist aufgrund der Corona-Krise nicht lahmgelegt. Eilsachen setzen ohnehin keine mündliche Verhandlung voraus. Die Sozialrichterinnen und Sozialrichter nutzen, soweit möglich bzw. wenn die Verfahrensbeteiligten dies zulassen, die Möglichkeiten des Prozessrechts, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (1. Instanz: Entscheidung durch Gerichtsbescheid oder schriftliches Verfahren; 2. Instanz: Beschlussverfahren oder schriftliches Verfahren). Zudem wird

erfolgreich versucht, Streitsachen durch einvernehmliche Erledigungen zum Abschluss zu bringen. Die Ermittlungen werden nahezu unverändert weiter durchgeführt.

Der Sitzungsbetrieb wird mit Blick auf die hygienischen Voraussetzungen in nur eingeschränktem Umfang (z. B. weniger Sitzungssäle; zeitlich großzügige Terminierungen) wieder aufgenommen. Zu gewährleisten ist der Schutz aller Anwesenden vor, während und nach einer mündlichen Verhandlung. Hierzu wurden Schutzkonzepte entwickelt, die die Wiederaufnahme des Sitzungsbetriebs ermöglichen. U. a. wird dabei auf den Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet, wo nötig, werden transparente Abtrennungen angebracht und Beratungszimmer so zur Verfügung gestellt, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Verwaltungsgerichte:

Als Beitrag zur Bekämpfung des Corona-Virus hatte die Verwaltungsgerichtsbarkeit im März 2020 beschlossen, auf mündliche Verhandlungen vorübergehend soweit irgend möglich zu verzichten. Seit dem 20. April 2020 werden wieder mündliche Verhandlungen unter Beachtung von aus Infektionsschutzgründen gebotenen Maßnahmen durchgeführt. Daten zur Zahl der in Bayern wegen der Corona-Krise nicht terminierten oder terminlich verschobenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren liegen nicht vor.

Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte nach der einschlägigen Prozessordnung (VwGO) diverse Möglichkeiten haben, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, so dass eine vorübergehende Einschränkung des Sitzungsbetriebs nicht zu nennenswerten Rückständen führen muss. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung obligatorisch; ebenso zum Beispiel in Fällen der Entscheidung über Anträge auf Zulassung der Berufung. In erster Instanz kommt die Möglichkeit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid in Klageverfahren hinzu. Entscheidungen im Schriftwege, insbesondere auch in Eilverfahren, sind wie gewohnt ergangen. Der Gerichtsbetrieb sowie die Vorbereitung von mündlichen Verhandlungen wurden im Übrigen uneingeschränkt fortgesetzt. Es ist dementsprechend bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht von einem Entscheidungsstau auszugehen, der besondere zusätzliche Maßnahmen oder Planungen erforderlich machen würde.

Finanzgerichte:

Bei den bayerischen Finanzgerichten werden keine statistischen Erhebungen darüber geführt, inwieweit die Verschiebung von Verhandlungen aufgrund von Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus getroffen wurde. Daher kann diese Frage in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden.

Die bayerischen Finanzgerichte hatten im Zuge der Corona-Pandemie ab Mitte März 2020 den Sitzungsbetrieb vorübergehend ausgesetzt. Seit Ende April 2020 werden im Finanzgericht Nürnberg wieder mündliche Verhandlungen durchgeführt. Die Aufnahme des Sitzungsbetriebs am Finanzgericht München wird ab dem 6. Mai 2020 in München und ab den 18. Mai 2020 in Augsburg stattfinden. Hierzu wurden an den Dienstorten Regelungen und Empfehlungen im Sinne des Infektionsschutzes (z.B. Plexi-Glas-Schutzwände) getroffen.

Die Bearbeitung von Verfahren und die Vorbereitung mündlicher Verhandlungen konnten allerdings uneingeschränkt fortgesetzt werden, Entscheidungen im schriftlichen Verfahren konnten weiterhin getroffen werden. Von einem Verfahrensstau aufgrund der nur vorübergehenden Einschränkung des Sitzungsbetriebs ist bei den bayerischen Finanzgerichten nicht auszugehen.